

FEUER - Richtlinien für die Erlangung und Erhaltung des Nachlasses für selbsttätige Brandmeldeanlagen sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen - RB95

I. - Richtlinien für die Erlangung und Erhaltung des Nachlasses für selbsttätige Brandmeldeanlagen

Selbsttätige Brandmeldeanlagen müssen den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Vorschriften in allen Teilen entsprechen.

Der Neubau sowie Änderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen müssen mit vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannten Armaturen ausgeführt sein.

Der Nachlaß wird nur für solche Anlagen gewährt, die von der zuständigen Brandverhütungsstelle abgenommen und als den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Vorschriften entsprechend befunden worden sind und dauernd in diesem Zustand erhalten werden.

Jede neu zu erstellende Anlage und jede beabsichtigte Änderung, die sich auf mehr als eine Schleife bezieht sowie alle übrigen wesentlichen Änderungen an der Anlage oder im Gebäude, sofern sie die Anlage beeinflussen, sind einzureichen. Zu diesem Zweck hat die Errichtungsfirma, sobald sie den Auftrag zur Errichtung der Anlagen bekommen hat, jedenfalls aber vor Baubeginn, bei der führenden Versicherungsunternehmung oder, wenn diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs Unterlagen einzureichen, aus welchen folgendes ersichtlich ist:

1. Bauart und Widmung der zu schützenden Objekte, Art des Betriebes und die im Betrieb befindlichen brennbaren Stoffe;
2. Fabrikat der Melder und der Brandmelderzentrale;
3. Lage und Ausführung der Brandmelderzentrale;
4. Art, Schaltung und sämtliche Einzelheiten der Energieversorgung;
5. Art und Anordnung der Melder und deren Zusammenfassung zu Schleifen sowie der Nachweis, dass die geplante Grundfläche pro Melder ein rechtzeitiges Ansprechen der Melder sicherstellt;
6. Alarmierungsart der zuständigen Feuerwehr.

Auf Grund dieser Unterlagen wird das Projekt von der zuständigen Brandverhütungsstelle technisch beurteilt und der Nachlaß für die Anlage von der führenden Versicherungsunternehmung oder vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs festgesetzt, wobei hiezu auf Verlangen zusätzliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Anlage darf nur gemäß den der Einreichung beigelegten Unterlagen ausgeführt werden. Allfällige Abweichungen sind sofort der führenden Versicherungsunternehmung und der zuständigen Brandverhütungsstelle bekanntzugeben und dürfen erst ausgeführt werden, wenn sie von diesen genehmigt wurden.

Die Fertigstellung der Anlage ist der führenden Versicherungsunternehmung und der zuständigen Brandverhütungsstelle bekanntzugeben. Gleichzeitig ist von der Errichtungsfirma der zuständigen Brandverhütungsstelle ein Installationsattest in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, aus welchem hervorgeht, dass

1. die Anlage den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Vorschriften entspricht,
2. sämtliche Melder auf die richtige Empfindlichkeit eingestellt und überprüft wurden,
3. die Anlage betriebsbereit ist.

Nach Vorlage des Installationsattestes wird die Anlage von der zuständigen Brandverhütungsstelle abgenommen. Die zuständige Brandverhütungsstelle hat spätestens 4 Wochen nach erfolgter Abnahme der führenden Versicherungsunternehmung und dem Versicherungsnehmer je ein Abnahmezeugnis, belegt mit dem Installationsattest, zu übergeben.

Der Versicherungsnehmer muß sich verpflichten:

1. erstmalig 5 Jahre nach Errichtung der Anlage, später je nach Staubanfall u. ä. in der Betriebsanlage auch in kürzeren Zeitabständen, sämtliche Melder durch deren Erzeugerfirma einer Generalrevision unterziehen zu lassen;
2. die Anlage mindestens einmal jährlich durch die zuständige Brandverhütungsstelle auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen und hiebei etwa festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen;
3. der führenden Versicherungsunternehmung zu gestatten, außerordentliche Prüfungen der Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle vornehmen zu lassen;

4. voraussehbare, auch teilweise Außerbetriebsetzungen der Anlage spätestens 3 Tage vor der Außerbetriebsetzung, Funktionsfähigkeitsausfälle von mehr als 24 Stunden Dauer und unvorhergesehene Außerbetriebsetzungen der Anlage unverzüglich der führenden Versicherungsunternehmung schriftlich anzuzeigen, wobei der zuständigen Brandverhütungsstelle von diesen Anzeigen Durchschläge zu übermitteln sind;

5. wenn die Anlage nicht direkt mit einer Feuerwehrbereitschaft verbunden ist, die Brandmelderzentrale ununterbrochen, d.h. Tag und Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen, besetzt zu halten und die mit der führenden Versicherungsunternehmung und der zuständigen Brandverhütungsstelle vereinbarte Alarmorganisation aufrecht zu erhalten.

II. - Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung selbsttätiger Brandmeldeanlagen

1. Mit der Kontrolle und Bedienung der Anlage muß für jede Schicht ein geeigneter Betriebsangehöriger betraut sein.
2. Die anlässlich der Abnahme der Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle festgelegten Kontrollen sind täglich, ausgenommen an arbeitsfreien Tagen, durchzuführen. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist ins Kontrollbuch einzutragen.
3. Aufgetretene Alarm- und/oder Störanzeigen der Anlage sind ebenfalls in das Kontrollbuch einzutragen, wobei bei den Alarmanzeigen zu vermerken ist, ob es eine echte oder falsche Alarmanzeige war. Für die Behebung festgestellter Mängel ist unverzüglich Sorge zu tragen.
4. Wenn nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, müssen ein seitlicher Abstand von 300 mm vom Melder und der Raum bis 500 mm unterhalb der Melder von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten werden.
5. An der Anlage dürfen Änderungen jeglicher Art nur von der Errichtungsfirma vorgenommen werden und sind sofort dem Versicherer und der zuständigen Brandverhütungsstelle mit den erforderlichen Unterlagen bekanntzugeben.